



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung
E 10. AUG. 1992
Dk

vom 30. Juni 1992

NR. 2133

**WITTERSWIL: Feststellungsbeschluss und Anpassung des
Zonenplanes und des Zonenreglementes an
das neue Kantonale Baureglement/Genehmigung**

Am 1. Januar 1991 ist das revidierte Kant. Baureglement (KBR) in Kraft getreten. Dieses bestimmt in § 70 Abs. 2, dass bis zur Revision der Zonenpläne die Berechnung der Ausnützungsziffer nach altem Baureglement erfolgt. Die Ortsplanung und das Zonenreglement der Einwohnergemeinde Witterswil wurden mit Beschluss Nr. 1222 vom 22. April 1985 genehmigt.

Gestützt auf § 15 ff Baugesetz und § 70 des revidierten Kantonalen Baureglementes hat nun der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Witterswil festgestellt, dass der bisherige Zonenplan und das bisherige Zonenreglement mit der neuen Berechnungsart der Ausnützungsziffer und der Gebäudehöhe in Uebereinstimmung stehen. Aenderungen ergeben sich jedoch mit der Aufhebung der eingeschossigen Wohnzone (Zonenplan) und in den §§ 19-33 der Zonenvorschriften.

Allfällige Aenderungen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer umfassenden Ortsplanungsrevision bleiben vorbehalten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. Februar 1992 bis zum 24. März 1992. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die abgewiesen und nicht mehr weitergezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Feststellungsbeschluss und die Anpassung des Zonenplanes und des Zonenreglementes am 11. Mai 1992.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Beschluss des Gemeinderates von Witterswil, wonach das Zonenreglement der Gemeinde dem revidierten Kantonalen Baureglement als angepasst gilt, wird genehmigt.
2. Die Aufhebung der eingeschossigen reinen Wohnzone (RW1) wird genehmigt.
3. Die Aenderungen und Ergänzungen zu den Zonenvorschriften (§§ 19-33) werden genehmigt.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 1992 noch je drei bereinigte Reglemente und Mutationspläne zuzustellen. Alle Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Kostenrechnung EG Witterswil:

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- (Kto. 2005-431.00)
 Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

 Fr. 623.-- zahlbar innert 30 Tagen
 =====

(Staatskanzlei Nr. 257) ES

Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler

Bau-Departement (2) Bi/oc
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Reglement
(Bi/120ZR)
Amt für Umweltschutz
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen.
Plan/Reglement (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ammannamt der EG, 4108 Witterswil, mit 1 gen. Plan/Reglement
(folgt später),Einzahlungsschein, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4108 Witterswil
Planungskommission der EG, 4108 Witterswil
Ingenieurbüro Hans Vorbürger, Niederbergstr. 1, 4153 Reinach

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Witterswil: Feststellungsbeschluss und Anpassung
des Zonenplanes und des Zonenreglementes an das
neue Kantonale Baureglement.

